

# STATUTEN

## I Name

- Art. 1 Durch Beschluss der Gründerversammlung vom. 9. September 1972 hat sich die Neue Fasnachtsgesellschaft (NFG) als selbständiger Verein im Sinne von Art.60 ff ZGB konstituiert. Gründer der NFG waren Mitglieder der " Sakkophonie 1958" Wädenswil. Sitz des Vereins ist Wädenswil.

## II Zweck des Vereins

- Art. 2 Die NFG bezweckt die Erhaltung und Förderung der Wädenswiler Fasnacht. Die NFG organisiert mindestens den Fasnachtsumzug und die Kinderfasnacht und koordiniert die übrigen, mit der Fasnacht im Zusammenhang stehenden Veranstaltungen in Wädenswil.

## III Haftbarkeit

- Art. 3 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig und allein das Vereinsvermögen. Bei fahrlässigem Handeln und Ueberschreiten des Kompetenzbereichs haftet jedoch das verantwortliche Mitglied des Vereins für die daraus entstehenden Folgen.

## IV Mitgliedschaft

- Art. 4 Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Ehrenmitgliedern und Gönnern.
- Art. 5 Aktivmitglied ist jedes Vorstandsmitglied, jeder Ressortchef, je ein Abgeordneter (Präsident, Aktuar, etc.) eines an der Fasnacht aktiv mitwirkenden Vereins oder Clique, sowie jeder in einem Ressort aktiv Mitwirkende, dies aber nur wenn durch den Kauf einer Goldplakette für Aktive (z.Z. CHF 40.— statt CHF 70.--) der eingebaute Mitgliederbeitrag von CHF 10.— entrichtet wurde.
- Art. 6 Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand auf Anmeldung bei einem Vorstandsmitglied.
- Art. 7 Die Mitgliedschaft dauert normalerweise 1 Jahr und endet mit der die Fasnacht abschliessenden Generalversammlung. Sie wird automatisch um ein weiteres Jahr verlängert, falls sich der betreffende Verein resp. Clique, oder Aktive bereit erklärt, auch an der nächsten Fasnacht wieder aktiv mitzuwirken und die Mitgliedergoldplakette erwirbt.
- Art. 8 Die **höhe des** Mitgliederbeitrages für die in Art. 5 erwähnten Aktivmitglieder wird von der GV festgelegt.

## V Die Organe

- Art. 9 Die Organe des Vereins sind:
- A. Die Generalversammlung
  - B. Der Vorstand
  - C. Die Rechnungsrevisoren

## **VI Wahl des Vorstandes**

- Art. 10 Der Vorstand wird durch die GV auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er setzt sich aus 9 bis 11 Mitgliedern zusammen.
- Art. 11 Im Vorstand ist ein Delegierter oder eine Delegierte des Ressorts Kinderfasnacht vertreten. Er oder Sie wird durch die aktiven Betreuer der Kinderfasnacht gewählt und nimmt Einsitz in den Vorstand. Diese Wahl erfolgt nicht durch die GV.
- Art. 12 Die Wahl des Vorstandes erfolgt jährlich. Präsident und Vizepräsident werden von der GV namentlich gewählt, die übrigen Vorstandsmitglieder können einzeln oder in globo gewählt werden.
- Art. 13 Die Verteilung der Funktionen (Ressorts) ist Sache des Vorstandes.
- Art. 14 Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- Art. 15 Die Rechnungsrevisoren werden alternierend auf die Dauer von 2 Jahren durch die GV aus dem Mitgliederbestand gewählt.
- Art. 16 Wiederwahl der Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren ist zulässig.

## **VII Geschäfte des Vorstandes**

- Art. 17 Der Präsident vertritt den Verein in jeder Hinsicht nach aussen und erstellt den Jahresbericht zu handen der GV.  
Er hat mit Behörden, Organisation und Vereinen usw. in Verbindung zu treten, Verhandlungen zu führen und Kontakte zu pflegen. Er wird dabei von den Ressortverantwortlichen unterstützt. Er hat den übrigen Vorstandsmitgliedern an der nächsten Vorstandssitzung jeweils Bericht zu erstatten.
- Art. 18 Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten in jeder Beziehung und übernimmt dessen Geschäfte vollumfänglich, sofern dieser verhindert ist.
- Art. 19 Der Aktuar besorgt die Korrespondenz und führt Protokoll über Sitzungen und Versammlungen. Er verschickt Einladungen für Sitzungen und Versammlungen.
- Art. 20 Der Kassier besorgt das Rechnungswesen. Die Jahresrechnung ist bis spätestens 30. Mai zu erstellen und die Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung der Generalversammlung vorzulegen. Noch ausstehende Ausgaben und Einnahmen (Transitorische Posten) des abgelaufenen Rechnungsjahres sind in der Jahresrechnung zu berücksichtigen.
- Art. 21 Der Umzugschef ist verantwortlich für den Umzug, das Umzugsprogramm und die Umzugswerbung an den Einfalsachsen. Er organisiert Gruppen für den Umzug und regelt die behördlichen Bewilligungen für den Umzug. Er ist berechtigt, mit Gruppen zu verhandeln und Verträge abzuschliessen. Liegt die Vertragssumme über Fr. 1000.--, so hat er mit dem Präsidenten Rücksprache zu nehmen.
- Art. 22 Der Plakettenchef ist verantwortlich für Bestellung, Auslieferung und Verkauf der Plaketten. Er organisiert die Plakettenverkäufer und ist berechtigt, die mit den Verkäufern vereinbarten Gagen direkt auszuzahlen. Er liefert dem Kassier innerhalb von 14 Tagen nach dem Umzug die Plaketten-Abrechnung ab.
- Art. 23 Der Goldplakettenchef ist verantwortlich für den Verkauf der Goldplaketten. Er ist für die Führung der Mitgliederliste verantwortlich.
- Art. 24 Der Chef Schnitzelbankfest ist verantwortlich für die gesamte Organisation und den Ablauf der Schnitzelbankfeste. Dies sind: Die Programmzusammenstellung, der Billettverkauf und die Abendkasse und die Türkontrolle.



- Art. 25 Der Chef Kommunikation ist zuständig für die Informationsverarbeitung an der Fasnacht. Er koordiniert Beiträge für die Presse, den Internetauftritt und ist zuständig für das Programmheft der Wädenswiler Fasnacht. Das Programmheft bildet die Plattform und Übersicht von sämtlichen Aktivitäten im Zusammenhang mit der Wädenswiler Fasnacht.
- Art. 26 Der Verpflegungschef ist zuständig für die Verpflegung am Schnitzelbankfest, Den Frühschoppen, den Bööggentanz und die Umzugsverpflegung. Er organisiert Halle, Bestuhlung, Verpflegung und Getränke sowie das für den Verpflegungsbetrieb nötige Personal.
- Art. 27 Der Materialchef ist zuständig und verantwortlich für Material und Lager. Er organisiert Material-Reinigungen, meldet dem Vorstand Defekte und bestellt Ersatzmaterial. Er führt eine Material- und Schlüsselliste.
- Art. 28 Der Chef Kinderfasnacht ist verantwortlich für die Durchführung der Kinderfasnacht. Er berichtet den übrigen Vorstandsmitgliedern laufend über die Tätigkeit innerhalb des Ressorts.
- Art. 29 Die Rechnungsrevisoren prüfen alljährlich die Arbeiten des Kassiers und reicht eventuelle Beschwerden dem Präsidenten ein. Er hat dem Vorstand zuhanden der GV Bericht zu erstatten und Antrag auf Entlastung zu unterbreiten.
- Art. 30 Die Ressortchefs sind verpflichtet Dienstleistungen und Verbrauchsmaterial beim örtlichen Gewerbe zu beziehen. Ausnahmen müssen vom Vorstand genehmigt werden.
- Art. 31 Rechtsgültige Unterschriften führen:
- a: der Präsident für alle Geschäfte einzeln.
  - b: der Kassier für alle Kassageschäfte einzeln, sonst kollektiv zu zweien mit einem der übrigen Vorstandsmitglieder.
  - c: der Umzugschef für alle mit dem Umzug in Zusammenhang stehenden Geschäfte einzeln bis zum Betrag von 1000 Franken, sonst kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten.
  - d: der Aktuar sowie der Vizepräsident kollektiv zu zweien mit einem der übrigen Vorstandsmitglieder.
  - e: der Chef Kinderfasnacht einzeln für alle Geschäfte im Zusammenhang mit der Kinderfasnacht, sofern der Betrag eines einzelnen Geschäftes 1000 Franken nicht übersteigt, sonst kollektiv zu zweien mit einem der übrigen Vorstandsmitglieder.
  - f: alle übrigen Vorstandsmitglieder für Geschäfte innerhalb ihres eigenen Ressort, sofern der Betrag eines einzelnen Geschäftes 500 Franken nicht übersteigt, sonst kollektiv zu zweien mit einem der übrigen Vorstandsmitglieder.
- Art. 32 Der Vorstand ist befugt, den aus Aktivitäten der Neuen Fasnachtsgesellschaft während einer Fasnacht resultierenden Rechnungsüberschuss an die aktiv Mitwirkenden der Wädenswiler Fasnacht zu verteilen. In keinem Fall ist der Vorstand befugt, zur Auszahlung von Gagen und / oder Spesen Kredite zu beanspruchen.
- Die Gagenzuteilung muss von mindestens zwei aus dem Kreis Präsident, Umzugschef, Kassier stammenden Vorstandsmitgliedern vorgenommen werden.  
Die Auszahlung an die einheimischen Cliquen, die an der Gagenzuteilung bevorzugt zu behandeln sind, erfolgt jeweils an der nächsten einer Fasnacht folgenden Generalversammlung oder: erfolgt per Überweisung auf ein entsprechendes Vereins- oder Cliquenkonto.

